

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 20. Februar 2019

162. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 22. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019) 25
- Nr. 23. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019..... 26

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 24. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2019 26
- Nr. 25. Entgeltumwandlung – Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)..... 28
- Nr. 26. 4. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn 30

Personalnachrichten

- Nr. 27. Liturgische Beauftragungen 32

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 28. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2019 33
- Nr. 29. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2019 33
- Nr. 30. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2019 34
- Nr. 31. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2019..... 34
- Nr. 32. Kirchliche Bußpraxis..... 35
- Nr. 33. Woche für das Leben 2019 35
- Nr. 34. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019..... 35

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 22. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe machen ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische En-

gagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20.11.2018

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14.04.2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 23. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: Sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

Im mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was draus: Sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft – durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, ist ausschließlich für den Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 24. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2019

Mit Christus neu beginnen

Gedanken zum Sakrament der Versöhnung

Liebe Schwestern und Brüder,

wie gehen wir in unserer Gesellschaft und in unserer Kirche miteinander um? Wie kommunizieren und sprechen wir miteinander?

In der letzten Zeit habe ich mir oft Gedanken darüber gemacht. Die Art nämlich, wie wir übereinander und miteinander reden, hat auch Einfluss auf unser Verhalten. Aggressivität, Gewalt und Häme sind vielfach eingezogen: Sie geben leider oftmals den Ton an, besonders in der Anonymität der sozialen Medien. Der augenscheinliche Niedergang des Mitgefühls mit Menschen, die uns fremd, anders oder nicht besonders sympathisch erscheinen, ist keineswegs belanglos. Deshalb sollten wir sehr aufmerksam und sensibel dafür sein, dass auf die Aggressivität und Gewalt der Worte nicht auch eine Aggressivität und Gewalt der Taten folgt.

Der Anspruch des Evangeliums ist immer gleich: Wir sollen Menschen aufrichten. Niemals dürfen wir andere niedermachen. Darüber sollten wir in dieser Fastenzeit, die uns als österliche Bußzeit auf das Fest der Auferstehung vorbereiten will, einmal besonders nachdenken.

Umkehr: Heilung und Neuanfang

Die Liturgie dieser besonderen Zeit des Kirchenjahres, die Schrifttexte oder zum Beispiel auch die verschiedenen religiösen Fastenkalender laden dazu ein, in uns zu gehen, unser eigenes Leben zu bedenken und es an Jesus Christus und seiner froh machenden Botschaft auszurichten.

Der Ruf „Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Markus 1,15) steht programmatisch am Beginn dieser Fastenzeit. Er erinnert uns daran, das in der Taufe empfangene Geschenk der Umkehr und Vergebung immer wieder im Sakrament der Versöhnung zu erneuern.

Kein anderes Sakrament fordert uns so zu einer Entscheidung und Neuorientierung heraus wie dieses. Und kein anderes Sakrament ist – vielleicht auch deshalb – derzeit so sehr in der Krise. Einerseits machen wir die Erfahrung, dass gerade auch junge Menschen bei neuen geistlichen Bewegungen und Initiativen (wie Weltjugendtagen, „Nightfever“ und besonders gestalteten Jugendvespern) oder an Orten mit einer großen religiösen Anziehungskraft (etwa Wallfahrtsorten oder Klöstern) auch beichten wollen und ihr Leben neu am Glauben ausrichten. Andererseits aber sind die reinen Zahlen zum Zuspruch der Gläubigen für das Bußsakrament doch sehr ernüchternd.

Die Gründe dafür sind sicher vielfältig, und ich möchte das nicht bewerten. Aber ich will auch nicht

einfach bei diesem Befund stehen bleiben. Ich habe mir stattdessen einige Gedanken darüber gemacht, was helfen könnte, damit das Sakrament der Versöhnung, die Beichte, von uns allen wieder anders wahrgenommen wird, und zwar als ein besonderer Ort der Christusbegegnung in seiner vergebenden, heilenden, aufrichtenden und frei machenden Bedeutung.

Das Sakrament der „zweiten Chance“

Das Sakrament der Buße lässt sich auch als ein Sakrament der „zweiten Chance“ verstehen. Es geht um eine grundsätzlich wiederholbare Gelegenheit, das eigene Leben sozusagen in die richtige Spur zu bringen, in die „Spur des Evangeliums“. Als Erneuerung und Vertiefung der Gemeinschaft mit Gott bedeutet diese Chance aber nicht nur eine Absage an das Böse, sondern vor allem die *persönliche Hinwendung zu Jesus Christus*. Diese „Bewegung“ *in uns* als Hinkehrbewegung zum Guten und nicht als bloße Abkehr von etwas Schlechtem ist entscheidend! *Es geht vor allem um die Neuausrichtung unseres Lebens auf Christus hin.*

Welche Formen sind heute dafür hilfreich? Häufig übersehen wird eine in meinen Augen sehr sinnvolle Alternative zur klassischen Einzelbeichte: die „Gemeinsame Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen“. Diese Form eines Bußgottesdienstes schafft einen Rahmen, der die Mitfeiernden in ihrer persönlichen Umkehr unterstützt. Gerade unsere Pastoralen Räume, in denen es größere Kirchenräume gibt und verschiedene Priester zur Verfügung stehen, bieten dazu eine hervorragende Möglichkeit, zu der ich uns alle mit meinem Hirtenwort ausdrücklich ermutigen möchte. Die Stärke einer solchen Feier liegt darin, dass ein Umfeld geschaffen wird, in dem das Sakrament der Versöhnung empfangen werden *kann*, aber nicht einfach empfangen werden *muss*.¹

Ganz bewusst möchte ich die „Gemeinsame Feier der Versöhnung“ in diesem Jahr mit Ihnen begehen. Deshalb lade ich ein zu einem Bußgottesdienst in den Hohen Dom zu Paderborn, den ich am Mittwoch, dem 27. März, feiern werde. Er beginnt um 19.00 Uhr. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie meiner Einladung folgen und diese Form auch in Ihren eigenen Gemeinden neu entdecken würden.

Eine weitere Möglichkeit bieten die unterschiedlichen Formen der „täglichen Buße“. Martin Luther formulierte in der ersten seiner 95 Ablassthesen programmatisch: „Unser Herr und Lehrmeister Jesus Christus wollte, da er sagte ‚Tut Buße usw.!', dass das ganze Leben der Gläubigen Buße sei.“

Fast identisch ist eine Aussage des Konzils von Trient, die das Sakrament der Krankensalbung so bezeichnet: „als Vollendung nicht nur der Buße, sondern auch des ganzen christlichen Lebens, das eine fortwährende Buße sein soll“. Eine wichtige und auch ökumenisch bedeutsame Übereinstimmung!

„Tägliche Buße“ – was ist das?

Was heißt das aber konkret für uns? Es ist nicht gerade populär, davon zu sprechen, dass unser alltägliches Leben von Buße geprägt sein soll. Es geht auch nicht um die bloße Einschränkung unserer Freiheiten. Das wäre ein großes Missverständnis. Es gibt aber in meinen Augen sehr konkrete Ausdrucksformen einer täglichen Buße, die unsere Neuorientierung an Jesus Christus erleichtern können.

Fasten, Gebet und Werke der Nächstenliebe sind klassischerweise solche Formen.

Die Hinwendung zu den Armen und Schwachen geschieht bei uns Christen nicht nur aus reiner Mitmenschlichkeit heraus, sondern weil im konkreten Menschen Christus selbst da ist, der von sich sagt: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Matthäus 25,40).

Auch die Heiligen verstanden ihren Liebesdienst immer vor dem Hintergrund dieser Botschaft. So begegnete dem hl. Martin von Tours, der noch vor seiner Taufe mit einem Bettler seinen Mantel teilte, im Traum Christus selbst, mit dem Mantel bekleidet. Oder der hl. Vinzenz von Paul sah Christus in den Kranken, Waisenkindern und Gefangenen. Immer wieder begegnete der Herr der hl. Elisabeth von Thüringen in den Bedürftigen und Ausgestoßenen. Und die hl. Therese von Lisieux betonte, dass die Liebe zu Gott an der Liebe zum Nächsten gemessen werden muss. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, wie uns die Heiligen auch heute helfen und begleiten, in unserem konkreten Alltag selbst ein erfülltes und gelingendes Leben zu führen. Papst Franziskus hat in seinem Lehrschreiben „Freut euch und jubelt“ von der „Mittelschicht der Heiligkeit“ gesprochen, von einem „Ruf zur Heiligkeit“, der nicht elitär ist und an uns alle ergeht. Diesen Ruf deutlicher wahrzunehmen, kann gerade auch eine Ermutigung in der Vorbereitung auf das Osterfest sein.²

Ein weiterer wichtiger Ort der täglichen Buße ist das Hören auf Gottes Wort, ob im Gottesdienst oder im alltäglichen Leben. Der hl. Hieronymus sagte einmal: „Die Schrift nicht kennen heißt Christus nicht kennen.“

¹ Vgl. dazu auch Stefan Kopp, Heilige Pforte oder Folterkammer? Kirchenraumpädagogische Anmerkungen zum „Jahr der Barmherzigkeit“, in: ThGl 106 (2016) 301–315, hier: 312–315.

² Papst Franziskus: Freut euch und jubelt. Apostolisches Schreiben „Gaudete et exsultate“ über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute, © Libreria Editrice Vaticana 2018.

Das Erwecken aufrichtiger Reue ist ebenfalls Ausdruck der täglichen Hinwendung zu Christus. Vergebung der Sünden wird aber auch durch die Teilnahme an den gottesdienstlichen Feiern und insbesondere durch den Empfang der hl. Eucharistie gewährt. Hier wird deutlich: Die Gegenwart Christi in der Liturgie schenkt uns Gleichzeitigkeit und Gemeinschaft mit ihm.

Ein Leben in Dankbarkeit

Hilfreich ist die tägliche Gewissensforschung. In der Tradition des hl. Ignatius von Loyola kennen wir das „Gebet der liebenden Aufmerksamkeit“. Entscheidend dabei ist nicht so sehr das „Suchen“ und „Auffinden“ von Sünden, sondern zuallererst der dankbare Blick zurück: *Für was will ich am Ende eines jeden Tages danken? Wofür bin ich in meinem Leben eigentlich dankbar?* Für vieles kann man dankbar sein, vor allem für das, was sich nicht nur von selbst versteht: das unerwartete Geschenk, die Freundlichkeit der Mitmenschen, die Schönheit der Welt – oder auch dafür, was ich alles an Gutem an diesem Tag, in diesem Jahr, in meinem Leben erfahren durfte.

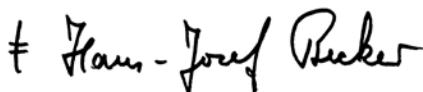
Und dieser Dank gilt dann nicht nur für dieses und jenes, sondern dem, der mir das Leben geschenkt hat. Das Urgebet des Menschen ist nicht von ungefähr die Danksagung.

Liebe Schwestern und Brüder, eine so verstandene *Frömmigkeit aus der Dankbarkeit und der Neuorientierung an Jesus Christus* heraus kann – davon bin ich überzeugt – in dieser österlichen Bußzeit den Boden bereiten für Vergebung, Versöhnung und Heilung unserer verwundeten Herzen.

Ich wünsche Ihnen allen diese Erfahrung der Nähe Gottes, die uns aufrichtet und befreit: in den Feiern der Kirche und in einem aufmerksamen und respektvollen Umgang mit uns selbst, untereinander und mit der Schöpfung.

Mit herzlichen Segenswünschen und in dankbarer Verbundenheit mit Ihnen im gemeinsamen Zugehen auf das Osterfest

Ihr Erzbischof



Dieser Hirtenbrief ist am Ersten Fastensonntag, dem 10. März 2019, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Zu Beginn der Fastenzeit wird den Gemeinden der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zugestellt.

Sperrfrist: 9. März 2019, 17.00 Uhr

Nr. 25. Entgeltumwandlung – Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

1. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen, und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neummerierung der Folgesätze eingefügt:

„1Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

„1Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat.*) 2Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

*) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) 1Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. 2Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. 3Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) 1Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. 2Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. 3Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. 4Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.

5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“

6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“

7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters.²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben.³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer.⁴Dies gilt auch, soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“

8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann.²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteilen und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.“

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z. B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z. B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

Damit lautet die Regelung zur Entgeltumwandlung wie folgt:

Unter Bezugnahme § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

(1) ¹Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) durchgeführt wird.²Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft.³Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt.⁴Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.

(1a) Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

(1b) ¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.²Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

(2) ¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters.²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben.³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die

Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch, soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.

(3) Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

(4) ¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.

(5) ¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt. ²Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. ³Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. ⁴Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

Übergangsvorschrift:

¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat.* ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

* Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchst-

grenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

(6) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses


Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteilen und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z. B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z. B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.

Den vorstehenden Beschluss der Zentral-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 22.01.2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/1318.20/4/97-2018

Nr. 26. 4. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn

Artikel I

Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn vom 21. Juni 1985 (KA 1985, Nr. 126.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2014 (KA 2014, Nr. 30.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 Ziffer 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Ziffer 2“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 5“ durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.

3. In § 7 wird im ersten Halbsatz die Ziffer „3“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

4. In § 13 wird das Wort „eines“ durch das Wort „zwei-er“ ersetzt.

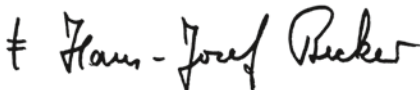
Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Wahlordnung wird als Anlage abgedruckt.

Paderborn, den 24.01.2019

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

6.01/2723.30/2/1-2019

Wahlordnung für den Kirchenstewerrat der Erzdiözese Paderborn

vom 21. Juni 1985 (KA 1985, Nr. 126.),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2019
(KA 2019, Nr. 26.)

Auf Grund der Satzung des Kirchenstewerrates der Erzdiözese Paderborn wird folgende Wahlordnung¹ erlassen:

I. Wahlvorbereitung

§ 1

¹Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchenstewerrat obliegt dem Erzbischöflichen Generalvikariat. ²Dieses erlässt rechtzeitig vor den Wahlen die notwendigen Richtlinien.

II. Wahl der geistlichen Mitglieder

§ 2

¹Die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung des Kirchenstewerrates der Erzdiözese Paderborn erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates. ²Für die Ankündigung der Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Priesterrates.

§ 3

Die Wahl erfolgt in geheimer nichtöffentlicher Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Wahlzettel die Namen zweier Kandidaten eintragen und den Zettel verdeckt abgeben.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils auch in weiblicher Form, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen.

§ 4

¹Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmzahl erhalten haben, zu Ersatzmitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die dritt- und vierthöchste Stimmzahl erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

¹Die Wahl wird im Protokoll der Sitzung des Priesterrates dokumentiert. ²Dabei sind Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmzahlen und der etwaigen Losentscheidung aufzuführen. ³Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren. ⁴Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

§ 6

¹Soweit die Erklärungen über die Annahme der Wahl nach § 5 nicht vorliegen, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Erfolgt diese Erklärung nicht fristgemäß, so findet § 1 Absatz 7 der Satzung des Kirchenstewerrates der Erzdiözese Paderborn entsprechende Anwendung. ³Geben sowohl das gewählte Mitglied als auch das gewählte Ersatzmitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, so ist die Neuwahl vorzunehmen.

Neuwahl ist ebenso vorzunehmen, wenn nach Annahme der Wahl Mitglied und Ersatzmitglied ausgeschieden sind.

III. Wahl der Laienmitglieder

§ 7

Für die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Absatz 5 der Satzung des Kirchenstewerrates der Erzdiözese Paderborn werden sieben Wahlbezirke gebildet, entsprechend den derzeit bestehenden Grenzen der sieben Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn; die folgenden Dekanate bilden jeweils einen Wahlbezirk:

1. Paderborn, Büren-Delbrück und Höxter;
2. Hellweg und Lipstadt-Rüthen;
3. Bielefeld-Lippe, Herford-Minden und Rietberg-Wiedenbrück;
4. Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna ohne die Pastoralverbände Schwerte, Lünen-Mitte, Lünen-Südost und Brambauer;
5. Dortmund und Emschertal sowie die Pastoralverbände Schwerte, Lünen-Mitte, Lünen-Südost und Brambauer;
6. Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost und Hochsauerland-West;
7. Siegen und Südsauerland.

§ 8

¹Für jeden Wahlbezirk besteht ein Wahlausschuss (Bezirkswahlausschuss). ²Diesem gehören an:

a. der dienstälteste Dechant oder ein im Einvernehmen mit den übrigen Dechanten des Wahlbezirks bestimmter Dechant als Vorsitzender sowie

b. zwei vom Vorsitzenden berufene Laien, die Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände im Wahlbezirk sind.

§ 9

Der Bezirkswahlausschuss ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

§ 10

¹Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke bestimmt jeder Kirchenvorstand für die Wahl zum Kirchensteuerrat aus seinen gewählten Mitgliedern einen Wahlmann und einen Ersatzwahlmann. ²Die Namen sind sofort nach der Wahl dem Bezirkswahlausschuss bekannt zu geben.

§ 11

¹Jeder Kirchenvorstand hat das Recht, bis zu zwei Kandidaten zur Wahl in den Kirchensteuerrat vorzuschlagen. ²Dieser Wahlvorschlag ist zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlmannes und des Ersatzwahlmannes nach § 10 dem Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.

¹Der Bezirkswahlausschuss stellt eine Liste über sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten auf (Wahlliste). ²Diese Wahlliste ist abschließend.

§ 12

¹In jedem Wahlbezirk werden durch die Wahlmänner zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied für den Kirchensteuerrat gewählt. ²Die Bezirkswahlausschüsse bestimmen – im Rahmen der nach § 1 erlassenen Richtlinien – Ort und Zeit für die unter ihrer Leitung vorzunehmende Wahl. ³Sie laden die Wahlmänner unter Mitteilung der Wahlliste schriftlich zur Wahl ein, und zwar zwei Wochen vorher. ⁴Im Fall der Verhinderung des Wahlmannes nimmt der Ersatzwahlmann an der Wahl teil.

§ 13

Für die Wahl gelten die §§ 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf dem Wahlzettel der Name zweier

Kandidaten einzutragen ist, und dass zu Mitgliedern die Kandidaten gewählt sind, die die höchste und die zweit-höchste Stimmenzahl erhalten haben, zum Ersatzmitglied der Kandidat, der die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 14

¹Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. ²Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren

¹Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. ²Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

Im Übrigen findet § 6 entsprechende Anwendung.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens

§ 15

¹Das Erzbischöfliche Generalvikariat stellt nach Prüfung der Wahl Niederschriften über die Wahlen im Pries-terrat (Abschnitt II) und in den Wahlbezirken (Abschnitt III) das Gesamtergebnis der Wahl fest. ²Dieses ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 16

¹Über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl ergeben, entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag der Bezirkswahlausschuss. ²Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung gemäß § 15 beim Bezirkswahlausschuss eingegangen sein. ³Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. ⁴Dieses entscheidet dann endgültig.

6.01/2723.30/2/1-2019

Personalnachrichten

Nr. 27. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 20. Januar 2019 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Lektorat:

1. <i>Büscher</i> , Marvin	St. Konrad Langschede
2. <i>Otten</i> , Johannes	St. Nikolaus Nieheim
3. <i>Reddeker</i> , Florian	St. Johannes Nepomuk Hövelhof

4. <i>Regener</i> , Friedrich	Maria Königin Dortmund-Eichlinghofen
5. <i>Schwentker</i> , Martin	St. Aegidius Wiedenbrück
6. <i>Sonderkamp</i> , Niklas	St. Dionysius Herne
7. <i>Vieth</i> , Sebastian	St. Mauritius Nordkirchen (Bistum Münster)

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 20. Januar 2019 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Akolythat:

1. Breker, Sebastian
2. Reddeker, Florian

St. Vitus Westheim
St. Johannes Nepomuk
Hövelhof

3. Störmer, Tim
4. Vieth, Sebastian

St. Maria Magdalena
Padberg
St. Mauritius Nordkirchen
(Bistum Münster)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 28. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2019

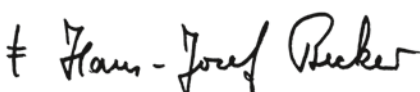
In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 31. August 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

6.01/2723.20/1/1-2018

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2019.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2018

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

L. S.

gez. Christian Klaka

Nr. 29. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2019

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kir-

chensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

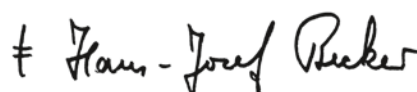
In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 23. November 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

6.01/2723.20/4/3-2018

*Genehmigung
des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn
für den im Lande Hessen gelegenen Teil
für das Steuerjahr 2019*

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12) genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Paderborn am 23. November 2018 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2019:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2018

In Vertretung:
gez. Dr. Manuel Lösel

Az.: Z.4 – 880.670.000 – 00014 –

Nr. 30. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2019 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl 2016, Teil 1, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

Paderborn, den 09.11.2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

6.01/2723.20/5/2-2018

Kirchensteuerbeschluss für die Erzdiözese Paderborn für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil für das Jahr 2019

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2019 vom 09.11.2018 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

Az.: 36.1-54063/10

gez. Dörbaum

Nr. 31. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2019

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

Familienbund der Katholiken im Erzbistum Paderborn (345)

Der Eintrag des Diözesanvorsitzenden muss lauten: „Elmar Dransfeld, 58135 Hagen, Am Quambusch 56 (Tel.

02331.401085)“, der Eintrag der Geschäftsführerin: „Andrea Schütt (Tel. 05251.8795205).

Orgelbeauftragte (21)

Die Anschrift des Orgelbeauftragten Dr. Christian Vorbeck muss lauten: „Kreisstr. 44a, 58454 Witten“.

Pastoraler Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe (67)

Der Eintrag von Frau Gemeindefereferentin Bettina Schmidt ist zu streichen.

Pfarrei St. Elisabeth Bielefeld (387)

Die EDV-Kennziffer muss lauten: „30800“.

Pfarrei St. Katharina Unna (266)

Die Telefonnummer von Herrn Gemeindefereferenten Janfelix Müller muss lauten: „02303.80496“.

Seelsorge in Justizvollzugs-Anstalten (301)

Beim Eintrag von Herrn Michael King ist die angegebene Adresse zu streichen.

Spanierseelsorge, Raum Lippstadt (277)

Die Kontaktdaten von Pfarrer iR Gerhard Blome müssen lauten: „Nordstr. 11, 59555 Lippstadt (02941.9247601)“.

Zentralabteilung Pastoraales Personal (20)

Die E-Mail-Adresse von Frau Julia Fisching-Wirth muss lauten: „julia.fischingwirth@erzbistum-paderborn.de“.

Nr. 32. Kirchliche Bußpraxis

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

Nr. 33. Woche für das Leben 2019

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und seinen Schutz in allen Lebensphasen. Die Grundlage der Woche für das Leben bildet das Vorbild Christi in seiner bedingungslosen Zuwendung zu den schwachen, schutzbedürftigen und hilflosen Menschen.

„Die *Woche für das Leben* 2019 widmet sich unter dem Titel ‚Leben schützen. Menschen begleiten. Suizide verhindern.‘ dem Anliegen der Suizidprävention und möchte die vielfältigen Beratungsangebote beider Kirchen für suizidgefährdete Menschen (darunter besonders die Telefonseelsorge) in der Öffentlichkeit stärker bekannt machen. Da Suizid mit 10 000 Fällen pro Jahr in unserem Land häufig vorkommt, will sie den Hintergründen von Depression und Todeswünschen nachgehen und Wege für eine bessere Prävention und Versorgung suizidgefährdeter Menschen öffnen. Sie zeigt auf, welche Hilfen und Perspektiven der christliche Glaube anbietet und wie wichtig Solidarität des Umfeldes mit dem Mitmenschen, der selbst keinen Ausweg mehr sieht, sein kann. Um das Ziel der Enttabuisierung und Sensibilisierung zu erreichen, ist die Beteiligung möglichst vieler gesellschaftlicher und kirchlicher Institutionen notwendig.

Den zentralen Auftakt der *Woche für das Leben* bildet die bundesweite Eröffnung am Samstag, den 4. Mai 2019 in Hannover durch den Vorsitzenden der Deutschen Bi-

schofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, und den Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm“ (www.woche-fuer-das-leben.de).

Zu dem diesjährigen Leitwort „Leben schützen. Menschen begleiten. Suizide verhindern.“ bietet das Bildungshaus Liborianum in Kooperation mit der Telefonseelsorge im Erzbistum Paderborn einen speziellen Informationstag mit Fachreferenten aus den verschiedenen Bereichen der Suizidprävention an. Dieser Informationstag findet am 16. März 2019 im Erzbischöflichen Priesterseminar statt. Eingeladen sind alle Interessierten aus den Gemeinden in den Pastoralen Räumen und Pastoralverbänden, caritativen Einrichtungen, Verbänden, Beratungs- und Bildungseinrichtungen unseres Erzbistums.

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz versendet der Verlag Butzon & Bercker das Themenheft, Motiv-Postkarten und Plakate zur Woche für das Leben direkt an die Gemeinden. Zusätzliche Exemplare können über die Homepage www.woche-fuer-das-leben.de kostenlos nachbestellt werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungshaus Liborianum, zur Verfügung (Tel. 0 52 51/ 1 25-44 63).

Nr. 34. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019

Mit dem *Leitwort der Fastenaktion 2019* „Mach was draus: Sei Zukunft!“ stellt Misereor junge Menschen in El Salvador mit ihren Ideen, Hoffnungen und Zukunftsplänen in den Mittelpunkt. Ausgehend von ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten, gestalten sie ihr Leben und ihr soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation verbessert. In El Salvador beeinträchtigen neben Armut und fehlenden Arbeitsplätzen marodierende Jugendbanden das tägliche Leben. Die ausbleibenden staatlichen Maßnahmen und die geringen Entwicklungsmöglichkeiten führen dazu, dass viele Menschen das Land auf der Suche nach einer besseren Zukunft verlassen.

Die 61. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 10. März 2019, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus El Salvador und den Menschen aus dem Erzbistum Köln feiert Misereor um 10.00 Uhr im Kölner Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem *Aktionsplakat* zur Fastenaktion zeigt Misereor eine junge Frau, die als Botschafterin für Veränderungen steht und engagiert und eigenverantwortlich ihre Lebenssituation verbessert. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue *Misereor-Hungertuch 2019/2020* wurde von dem deutschen Künstler Uwe Appold gestaltet und trägt den Titel: „Mensch, wo bist du?“. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar sowie als Kunstdruck.

Die „*Liturgischen Bausteine*“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit;

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der *Misereor-Fastenkalender 2019* und das *Fastenbrevier* (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 7. April 2019, ein *Fastenessen* zugunsten von Misereor-Projekten an, an dem auch das alkoholfreie Misereor-Fastensbier ausgeschenkt werden kann.

Die *Kinderfastenaktion* hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendaktion „Basta! Jugend macht was draus!“ von Misereor und dem BDKJ lädt Jugendliche in Deutschland dazu ein, sich von jungen Menschen in El Salvador, die ihre Potenziale erkennen und damit ihre Zukunft in die Hand nehmen, inspirieren zu lassen und eigenständig Aktionen zu entwickeln: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu die Materialien zum bundesweiten „Coffee Stop“-Tag am Freitag, dem 5. April 2019.

Am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, soll in allen katholischen Gottesdiensten der *Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion* verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, wird mit der *Misereor-Kollekte* um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 02 41 / 4 42-4 45, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. *Materialien zur Fastenaktion* können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 02 41 / 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.